

# **Verein der Freunde und Förderer der Realschule plus / IGS Pellenz - Plaidt e.V. Satzung**

## § 1 Name und Sitz

1.1 Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Realschule plus / IGS Pellenz - Plaidt e. V.“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“

1.2 Sitz des Vereins ist in 56637 Plaidt.

## § 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Realschule plus / IGS Pellenz- Plaidt.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:

Mittelvergabe an den Schulträger (Kreisverwaltung Mayen-Koblenz) zwecks

- a) Förderung der kulturellen, geistigen, sportlichen und sozialen Belange der Schüler.
- b) Förderung der erzieherischen Ziele sowie der Öffentlichkeitsarbeit der Schulen.
- c) Förderung von Schulveranstaltungen.
- d) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus sowie zwischen Schule und ihren Kooperationspartnern z.B. Vereine, Verbände, Betriebe usw.

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) §§ 51 ff.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins und etwaige Gewinne (z.B. Zinserträge) dürfen nur ausschließlich und unmittelbar satzungsgemäßen Zwecken zugeführt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

## § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 5 Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die den in § 2 genannten Vereinszweck unterstützt.
- 5.2 Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.
- 5.3 Die Mitgliedschaft endet
- mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung
  - durch schriftliche Austrittserklärung, die zum Schluss eines Jahres wirksam wird  
(Die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages endet erst mit Ende des Jahres, in dem der Austritt erklärt wird)
  - durch Ausschluss aus dem Verein
  - durch Streichen aus der Mitgliederliste
- 5.4 Der Ausschluss aus dem Verein kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn
- das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder
  - das Mitglied den Beitrag für mindestens zwei Jahre nicht gezahlt hat.
- Gegen den Ausschluss kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.

## § 6 Einkünfte

Die für die Erfüllung der Vereinszwecke nötigen Geldmittel erhält der Verein durch Spenden und Beiträge. Die Höhe des jährlichen Regelbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dieser wird auf einmal zum 01.11. jeden Jahres durch Bankeinzugsverfahren vom angegebenen Konto des Mitgliedes abgebucht. Es bleibt den Mitgliedern freigestellt, mit dem Verein einen höheren Mitgliedsbeitrag zu vereinbaren.

## § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## § 8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und 2 - 4 Beisitzern.
- 8.2 Die Schulleiter gehören dem Vorstand kraft Amtes mit beratender Stimme an.  
Im Verhinderungsfall werden sie durch ihre Vertreter im Amt vertreten.
- 8.3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.  
Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- 8.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren gewählt.  
Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neu- beziehungsweise Wiederwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.
- 8.5 Der erste Vorsitzende lädt zur Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche ein.  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.  
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.  
Alle Vorstandsmitglieder, außer den Schulleitern (s. 8.2), haben Stimmrecht.  
Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

## § 9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens alle zwei Jahre im 2. Quartal unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einberufen.
- 9.2 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen.
- 9.3 Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- 9.4 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - Entgegennahme des Jahresberichtes
  - Entgegennahme des Kassenberichtes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl des Vorstandes und der zwei Kassenprüfer
  - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - Beschlussfassung über Satzungsänderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung
  - Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
- 9.5 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder, außer den Beschlüssen über Satzungsänderung, Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.
- 9.6 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer erstellt und vom Versammlungsleiter unterschrieben wird.

## § 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz zu, die es ausschließlich und unmittelbar für Erziehungszwecke an der Realschule plus / IGS Pellenz zu verwenden hat.

Plaidt, den 23.05.2011